

§ 1

Name und Sitz der Musikschule

Gemeindeverband der Musikschule Maria Anzbach - Eichgraben

3034 Maria Anzbach, Schwabstraße 42

§ 2

An- und Abmeldung

(1) Die Aufnahme einer/eines Schülerin/Schülers erfolgt nach schriftlicher Anmeldung für die Dauer eines Schuljahres und hat somit jährlich zu erfolgen. Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nicht möglich. Ausnahme siehe § 5 (2)! Die Dauer des Schuljahres deckt sich mit dem Pflichtschuljahr. Hinsichtlich der schulfreien Tage - Ferien und Feiertage - sind die Bestimmungen des NÖ Schulzeitgesetzes für Allgemeine Pflichtschulen maßgeblich.

(2) Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme. Sämtliche Anmeldungen, die aus Platzmangel nicht berücksichtigt werden konnten, werden nach Anmeldedaten gereiht und auf eine Warteliste gesetzt. Die Musikschulleitung behält sich das Recht vor, Mangelinstrumente bei der Aufnahme zu bevorzugen.

(3) Eine Abmeldung am Ende des Schuljahres hat schriftlich bis 31. Mai des laufenden Schuljahres zu erfolgen.

§ 3

Unterrichtsbesuch

1. Die/Der Schülerin/Schüler hat den Unterricht regelmäßig (wöchentlich) und pünktlich zu besuchen, sowie sich gewissenhaft - den Übungsanweisungen entsprechend - vorzubereiten. Bei minderjährigen SchülerInnen haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen. Fallweise Verschiebungen können durch die/den SchulleiterIn im vertretbaren Ausmaß bewilligt werden.
2. Unmündige, minderjährige SchülerInnen müssen von einer/einem Erziehungsberechtigten oder VertreterIn zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden. Die Aufsicht beginnt und endet mit der Unterrichtszeit.
3. Die/Der Schülerin/Schüler hat die Hausordnung zu beachten.

4. Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen und Instrumenten geht zu Lasten der/des betreffenden Schülerin/Schülers bzw. deren/dessen Eltern.

§ 4

Versäumte Unterrichtseinheiten

- (1) Die/Der Schülerin/Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten die/den Lehrerin/Lehrer oder die/den SchulleiterIn rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen SchülerInnen ist dies Aufgabe der Erziehungsberechtigten.
- (2) Unterrichtseinheiten, die von der/vom SchülerIn versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt und auf die abgehaltenen Stunden pro Jahr angerechnet.
- (3) Ein Anspruch auf Einbringung von Unterrichtsstunden besteht nur dann, wenn sie wegen Verhinderung der/des Lehrerin/Lehrers (Ausnahme Krankenstand und Dienstfreistellungen) ausfallen. Ist eine Einbringung nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich, wird das Schulgeld bei weniger als 33 abgehaltenen Stunden aliquot am Ende des Schuljahres rückerstattet.

§ 5

Lehrplan

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung. Der Unterricht wird grundsätzlich nach den Empfehlungen der Konferenz der Österreichischen Musikschulwerke (KOMU) geführt. Der Unterricht unterliegt dem Privatschulgesetz.

1. *Musikalische Grundausbildung:*
Musikalische Früherziehung MFE für 4-5 Jährige
2. *Elementarstufe (2 Jahre):*
Hauptfach und Ergänzungsfach Musikwerkstatt
3. *Unterstufe (3 bis max. 4 Jahre):*
Hauptfach und Theorie I/Bronze und Ergänzungsfach Orchester/
Blasmusik/Klavierkammermusik/Ensemble
à Übertrittsprüfung: Theorie I/Bronze und Instrument
4. *Mittelstufe (3 bis max. 4 Jahre):*

Hauptfach und Theorie II/Silber und Ergänzungsfach Orchester/
Blasmusik/Klavierkammermusik/Ensemble
à Übertrittsprüfung: Theorie II/Silber und Instrument

5. *Oberstufe (3 bis max. 4 Jahre):*

Hauptfach und Theorie III/Gold und Ergänzungsfach Orchester/
Blasmusik/Klavierkammermusik/Ensemble
à Abschlussprüfung: Theorie III/Gold und Instrument

§ 6

Unterrichtsmittel

(1) Die/Der Schülerin/Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§ 7

Schulgeldzahlungspflicht

1. Der Schulerhalter hebt von allen SchülerInnen ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein.

Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt.

Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.

1. Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit (ärztliche Bestätigung) oder Verlegung des Wohnsitzes (Wohnsitz) außerhalb des Verbandsgebietes. Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens vier Monaten kann ein Schüler ausgeschlossen werden, die Zahlungspflicht entfällt nicht.

§ 8

Miete von Instrumenten

1. Bei Miete von Instrumenten muss die/der Schülern/Schüler bzw. bei minderjährigen SchülerInnen die/der Erziehungsberechtigte einen schriftlichen Leihvertrag mit der Musikschule abschließen. Die Vermietung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.
2. Die Leihgebühr für ein Instrument richtet sich nach dessen Anschaffungswert und wird pro Monat eingehoben.

§ 9

Teilnahme an Schulveranstaltungen

- (1) Die/Der Schülerin/Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen. Diese und die dafür erforderlichen Probenzeiten sind Bestandteil des Unterrichts und des inhaltlichen Musikschullebens

§ 10

Veröffentlichung von Fotos

- (1) Fotos von SchülerInnen können auf der Website der Musikschule sowie in diversen Printmedien veröffentlicht werden, sofern nicht ein ausdrücklicher Widerspruch der/des Schülerin/Schülers bzw. deren Erziehungsberechtigter vorliegt.

§ 11

Krankheit

- (1) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 12

Anliegen

- (1) Diverse Anliegen sind der Schulleitung vorzubringen.

Die Verbandsobfrau

(Monika Weissmann)

Maria Anzbach, März 2013